

**Umsetzungskonzept
zur Prüfung der Meldepflicht nach
§ 35 Abs. 6 IfSG
i.V.m. § 114 Abs. 2 SGB XI**



IMPRESSUM

Autorinnen und Autoren

Jürgen Brüggemann, Medizinischer Dienst Bund

Elise Coners, Medizinischer Dienst Nord

Klaus Haasen, Medizinischer Dienst Westfalen-Lippe

Dominique Labouvie, Medizinischer Dienst Bayern

Thomas Muck, Medizinischer Dienst Bayern, Leiter der SEG 2

Das Konzept wurde aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (COVID-19-SchG) aktualisiert. Die das Konzept betreffende Gesetzesänderung ist am 17. September 2022 in Kraft getreten.

Gliederung

1	Hintergrund	4
2	Verfahren zur Umsetzung der Meldepflicht nach § 35 Abs. 6 IfSG	6
3	Konzept zur Prüfung der Meldepflicht nach § 35 Abs. 6 IfSG bei Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI.....	8

1 Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 18. März 2022 wurde § 20a Abs. 7 IfSG eingeführt. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (COVID-19-SchG) ist § 20a Abs. 7 IfSG weggefallen. Die Regelung wurde stattdessen in leicht modifizierter Fassung (siehe Unterstreichungen im folgenden Text) in § 35 Abs. 6 IfSG überführt:

„Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten voll- und teilstationären Einrichtungen, die zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind, sind verpflichtet, dem Robert Koch-Institut monatlich Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, in anonymisierter Form zu übermitteln. Haben sich die nach Satz 1 zu übermittelnden Angaben in einem Monat gegenüber dem Vormonat nicht geändert, übermittelt die Einrichtung die vereinfachte Meldung, dass keine Änderungen im Vergleich zum Vormonat vorliegen. In diesen Fällen werden die Daten des Vormonats durch das Robert Koch-Institut fortgeschrieben. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist, darf die Leitung der in Satz 1 genannten Einrichtungen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impfstatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten nach Satz 4 dürfen auch zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeitet werden, solange und soweit dies erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits landesrechtliche Meldeverfahren, die auf bisherigem Bundesrecht beruhen und die zu den durch das Robert Koch-Institut nach Satz 1 zu erhebenden Daten anschlussfähig sind, bleiben die landesrechtlichen Meldeverfahren von der Änderung unberührt, wenn die Länder nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselte Daten direkt an das Robert Koch-Institut übermitteln; insoweit entfällt die Meldepflicht nach Satz 1. Das Robert Koch-Institut führt die ihm übermittelten Daten zusammen und übermittelt sie monatlich in anonymisierter Form dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Ländern bezogen auf Länder- und Kreisebene. Die nach den Sätzen 4 und 5 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt. Die nach Satz 1 zu übermittelnden Angaben werden letztmalig für den Monat April 2023 erhoben.“

Demnach sind nach § 72 SGB XI zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen verpflichtet, dem Robert-Koch-Institut monatlich jeweils Angaben zum Anteil der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften beschäftigten sowie betreuten oder gepflegten Personen in anonymisierter Form zu übermitteln. Bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen bereits landesrechtliche Meldeverfahren, die auf bisherigem Bundesrecht beruhen und die zu den durch das Robert Koch-Institut zu erhebenden Daten anschlussfähig sind, bleiben die landesrechtlichen Meldeverfahren von der Änderung unberührt, wenn die Länder nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselte Daten direkt an das Robert Koch-Institut übermitteln; insoweit entfällt die Meldepflicht nach § 35 Abs. 6 IfSG.

Gleichzeitig bleiben der Medizinische Dienst und der PKV-Prüfdienst nach § 114 Abs. 2 SGB XI in der durch das COVID-19-SchG geänderten Fassung verpflichtet, im Rahmen von Qualitätsprüfungen nach

§§ 114 ff. SGB XI zu überprüfen, ob die Meldepflicht der vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen erfüllt wurde.

Das BMG hat den MD Bund darüber informiert, dass das Robert Koch-Institut (RKI) die betreffenden Pflegeeinrichtungen postalisch am 6. Mai 2022 über das Verfahren zur Umsetzung der Meldepflicht informiert hat. Das Verfahren gliedert sich demnach in einen verpflichtenden und einen freiwilligen Teil der Datenerhebung.

Um die Überprüfung der Meldepflicht im Rahmen von Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI zeitnah, effektiv und bürokratiearm umsetzen zu können, erfolgte diese Überprüfung gemäß schriftlichem Beschlussverfahren der Vorständinnen und Vorstände der Medizinischen Dienste im Juni 2022 seit 1. Juli 2022 auf der Grundlage des Konzeptes in der Fassung vom 07. Juni 2022. Dieses Konzept wurde an die durch das COVID-19-SchG veränderte Gesetzeslage angepasst, ansonsten aber unverändert gelassen. Auf eine erneute Beschlussfassung der Vorständinnen und Vorstände der Medizinischen Dienste wurde daher verzichtet. Das aktualisierte Konzept mit Stand 30. September 2022 ist ab 1. Oktober 2022 anzuwenden.

Die von den vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen zu übermittelnden Daten sind letztmalig für den Monat April 2023 von diesen Einrichtungen zu erheben. Die Prüfung der Meldepflicht sollte daher bis einschließlich Mai 2023 (retrospektiv für den letzten Meldemonat April 2023) erfolgen.

Das Konzept ist mit dem PKV-Prüfdienst und dem GKV-Spitzenverband abgestimmt. Das Konzept wird zur Information auf der Internetseite des Medizinischen Dienst Bund bereitgestellt.

2 Verfahren zur Umsetzung der Meldepflicht nach § 35 Abs. 6 IfSG

Nach den Informationen des RKI an die Pflegeeinrichtungen und der bereitgestellten Ausfüllhilfe für die betreffenden Pflegeeinrichtungen gliedert sich das Meldeverfahren in einen verpflichtenden Teil nach § 35 Abs. 6 IfSG und einen freiwilligen Teil.

Die vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, dem RKI monatlich Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in den Einrichtungen beschäftigt, behandelt, betreut oder gepflegt bzw. untergebracht sind, in anonymisierter Form zu übermitteln.

Haben sich die zu übermittelnden Angaben in einem Monat gegenüber dem Vormonat nicht geändert, übermittelt die Einrichtung die vereinfachte Meldung, dass keine Änderungen im Vergleich zum Vormonat vorliegen (siehe § 35 Abs. 6 IfSG).

Die Erfassung und Übermittlung der Daten erfolgt in elektronischer Form über die Online-Plattform Voxco.

Registrierung:

- Die Einrichtung muss sich über die Online-Plattform mit der postalisch übermittelten einrichtungsspezifischen ID registrieren (<https://befragungen.rki.de/ifsg20a/>).
- Bei der Registrierung wird die Adresse der Einrichtung angezeigt und die Einrichtung wird gebeten, diese auf Richtigkeit zu überprüfen.
- Die Einrichtung wird aufgefordert, den Namen einer Kontaktperson, über welche das RKI bei Rückfragen Kontakt mit der Einrichtung aufnehmen kann, sowie eine dienstliche E-Mail-Adresse anzugeben.
- Die Einrichtung erhält per E-Mail eine Bestätigung der Registrierung.

Meldung:

- Nach Abschluss der Registrierung erhält die Einrichtung innerhalb der nächsten Tage eine E-Mail an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse mit einem Link zu dem Meldebogen. Um Zugang zu dem Meldebogen zu erhalten, ist wiederum die Eingabe der einrichtungsspezifischen ID erforderlich.
- Die meldepflichtigen Angaben zum Impfstatus der Bewohnenden/Gäste und der Beschäftigten sollen in dem bereitgestellten Meldebogen erfolgen. Weitere Daten zu COVID-19-relevanten Kenngrößen können freiwillig angegeben werden.
- Die Einrichtung erhält per E-Mail eine Bestätigung der erfolgten Meldung.
- Nach Information des RKI enthält die Bestätigungsmail ein Datum aber keinen Hinweis darüber, auf welchen Monat sich die Meldung bezieht.
- Zu Beginn eines jeden Monats erhält die Einrichtung per E-Mail eine Erinnerung, die Daten rückwirkend für den jeweiligen Stichtag (letzter Kalendertag des Vormonats) einzugeben.
- Der erste Stichtag für die Meldung gemäß § 20a Abs. 7 IfSG (alte Fassung) war der 30. April 2022.
- Die Meldungen sollen rückwirkend für den Vormonat erfolgen.

Meldebogen Impfstatus von Bewohnenden/Gästen und Beschäftigten

Stichtag der Erhebung z.B. 30.04.2022		Anzahl		
		Bewohnende	Gäste (teilstationär)	Beschäftigte
Impfkategorie	Impfstatus			
1	Eine Impfung			
2	Zwei Impfungen			
3	Drei Impfungen			
4	Vier Impfungen			
5	Mehr als vier Impfungen			
6	Ungeimpft			
7	Impfstatus nicht bekannt			
	Berechnete Gesamtzahl*			

3 Konzept zur Prüfung der Meldepflicht nach § 35 Abs. 6 IfSG bei Qualitätsprüfungen nach §§ 114 ff. SGB XI

Die Prüfung der Meldepflicht erfolgt bei Qualitätsprüfungen ab 1. Juli 2022 in vollstationären Pflegeeinrichtungen und in Tagespflegeeinrichtungen. Die von den vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen zu übermittelnden Daten sind letztmalig für den Monat April 2023 von diesen Einrichtungen zu erheben. Die Prüfung der Meldepflicht sollte daher bis einschließlich Mai 2023 (retrospektiv für den letzten Meldemonat April 2023) erfolgen.

Es werden folgende **Kriterien** überprüft:

<p>1. Kann die Einrichtung ihre Registrierung bei der Online-Plattform (https://befragungen.rki.de/ifsg20a/) mittels <u>Bestätigung der Registrierung</u> (E-Mail) nachweisen?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>2. Kann die Einrichtung die Meldung für den letzten Stichtag (letzter Kalendertag eines Monats) mittels <u>Bestätigung der erfolgten Meldung</u> (E-Mail des RKI) nachweisen?</p> <p>Hinweis: Wenn die Qualitätsprüfung in den ersten 14 Kalendertagen des Monats stattfindet, kann auch die Meldung für den vorletzten Monat berücksichtigt werden.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Die Ergebnisse der Überprüfung der Meldepflicht nach §35 Abs. 6 IfSG werden im Prüfbericht unter 2. Allgemeine Informationen zur Prüfung dargestellt. Hierzu wird folgender **Textbaustein**¹ verwendet:

Aufgrund § 35 Abs. 6 IfSG i.V.m. § 114 Abs. 2 SGB XI wurde überprüft, ob die Meldepflicht nach 35 Abs. 6 IfSG durch die Pflegeeinrichtung erfüllt wurde.

Die Einrichtung konnte ihre Registrierung bei der Online-Plattform (<https://befragungen.rki.de/ifsg20a/>) mittels Bestätigung der Registrierung durch das RKI (E-Mail) nachweisen / nicht nachweisen.

Die Einrichtung konnte die Meldung für den Stichtag tt.mm.jjjj (letzter Kalendertag eines Monats) mittels Bestätigung der erfolgten Meldung durch das RKI (E-Mail) nachweisen / nicht nachweisen.

¹ Wenn entsprechend 35 Abs. 6 Satz 7 IfSG im jeweiligen Bundesland landesrechtliche Meldeverfahren bestehen, die auf bisherigem Bundesrecht beruhen und die zu den durch das Robert Koch-Institut zu erhebenden Daten anschlussfähig sind, bleiben die landesrechtlichen Meldeverfahren von der Änderung unberührt, wenn die Länder nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselte Daten direkt an das Robert Koch-Institut übermitteln; insoweit entfällt die Meldepflicht nach 35 Abs. 6 IfSG. Für diese Fälle wird für den Freitext folgende Formulierung empfohlen: Es besteht eine landesrechtliche Meldepflicht im Sinne des § 35 Abs. 6 Satz 7 IfSG, so dass die Meldepflicht nach § 35 Abs. 6 IfSG entfällt.